



Studienfinanzierung

BAföG und Studienfachwechsel –
darauf müssen Sie achten,
damit Sie abgesichert sind!



Fachwechsel im Studium

Damit Ihre BAföG-Förderung gesichert ist, müssen Sie folgende Punkte beachten:



Ein erstmaliger Fachwechsel **bis zum Beginn** des 3. Fachsemesters ist unproblematisch. Der Gesetzgeber betrachtet diesen Zeitraum als Orientierungsphase.

Ein Fachwechsel **bis zum Beginn** des 4. Fachsemesters ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist z.B. die intellektuelle Nichteignung oder ein schwerwiegender Neigungswandel.

Im höheren Semester wird BAföG nur noch bewilligt, wenn entweder eine ausreichende Semesteranrechnung für den neuen Studiengang vorliegt oder ein unabweisbarer Grund ursächlich für den Fachwechsel ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn Sie Ihr Studium aufgrund gesundheitlicher Gründe nicht mehr fortsetzen können bzw. eine spätere Berufsausübung ausgeschlossen ist.



Ein Fachwechsel ab dem 4. Fachsemester beendet in der Regel Ihren Förderungsanspruch. Nur bei Vorliegen eines unabweisbaren Grundes oder bei ausreichender Semesteranrechnung aus dem vorherigen Studiengang kann BAföG bewilligt werden. Der Verbleib im Studiengang zur Überbrückung bis zum Erhalt des Wunschstudienplatzes ist förderungsschädlich.

Ein Fachwechsel innerhalb von Masterstudiengängen wird nur dann bewilligt, wenn ein unabweisbarer Grund anerkannt wird. Ein Neigungswandel oder eine Verlagerung des Studienschwerpunktes werden nicht anerkannt.



Wenn Sie zwischen Hochschulen wechseln (auch von einer Fachhochschule an eine Universität oder umgekehrt) und das Studienfach beibehalten, handelt es sich lediglich um einen Hochschulwechsel. Alle Semester werden als Fachsemester gewertet.

Generell gilt: Je mehr Studienleistungen und Semester aus Ihrem bisherigen Studiengang angerechnet werden, umso besser. Lassen Sie eine Anrechnung von der Hochschule prüfen.

Bei späterem weiterem Fachwechsel sind in der Regel nur noch kostenpflichtige, verzinsliche Darlehensoptionen möglich.

Wir helfen Ihnen gern weiter:

Studierendenwerk Düsseldorf
Studienfinanzierung / Amt für Ausbildungsförderung
Tel. 0211 81-13381
www.stw-d.de

Persönliche Sprechzeiten:

Montag (außer Sept. bis Nov.) und Donnerstag: 10:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 13:00 - 15:00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag: 10:00 - 12:00 Uhr